

# **BVGer B-5741/2015 vom 17. Dezember 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-5741\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5741_2015)

FR: TAF B-5741/2015 du 17 décembre 2015

IT: TAF B-5741/2015 del 17 dicembre 2015

## **Regeste**

Höhere Fachprüfung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Entscheid der Vorinstanz vom 19. August 2015 ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). Diese kann nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 61 Abs. 2 BBG i.V.m. Art. 33 lit. d und Art. 37 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.3] i.V.m. Art. 44 ff. VwVG).

### **E. 1.2**

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert im Sinne von Art. 48 VwVG. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdefrist wurden gewahrt (vgl. Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Im vorliegenden Verfahren ist einzig darüber zu befinden, ob die Vorinstanz dadurch Bundesrecht verletzt hat, dass sie das Verfahren abgeschrieben hat, ohne materiell zu entscheiden. Ist dies der Fall, so ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Erfolgte die Abschreibungsverfügung hingegen zu Recht, so ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. c VwVG ist zur Beschwerde nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Dieses Interesse muss im Allgemeinen nicht bloss bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehen (vgl. BGE 128 II 34 E. 1b mit Hinweisen). Entfällt das Rechtsschutzinteresse im Verlaufe des Verfahrens, ist letzteres als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. Philippe Weissenberger, in Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 61 Rz. 4; BGE 118 Ib 1 E. 2).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hat, während das Verfahren mit Bezug auf seine erste Prüfung bei der Vorinstanz noch hängig war, die Höhere Fachprüfung für Sanitärmeister wiederholt und bestanden. Die Gutheissung seiner Beschwerde hätte (im besten Falle) die Erteilung des Diploms zur Folge gehabt. Somit hat die Beschwerde keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Prüfungssituation des Beschwerdeführers beziehungsweise die Diplomerteilung mehr. Der Beschwerdeführer vertritt indessen die Ansicht, er habe weiterhin ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung des Sachverhalts, weil er wegen des Nichtbestehens der Prüfung einen Lohnausfall in der Höhe von Fr. 1'000.- monatlich erlitten habe. Ferner schlägen auch die finanziellen Aufwendungen für das Wiederholen der Prüfung (Prüfungsgebühr, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen) sowie die Führung der vorliegenden Beschwerde zu Buche.

### **E. 3.3**

Gemäss den Bestätigungen der Arbeitgeberin vom 29. Juli und 9. September 2015 wäre die Lohnerhöhung von monatlich Fr. 1'000.- im Falle des Bestehens der Prüfung beim erstmaligen Versuch bereits ab April 2014 erfolgt. Für den Beschwerdeführer würde dies konkret bedeuten, dass er im Falle eines positiven Entscheides nach dem erstmaligen Prüfungsversuch direkt bei seiner Arbeitgeberin eine rückwirkende Lohnerhöhung geltend machen könnte.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer müsste demnach keinen selbständigen Haftpflichtprozess anstreben, um den überwiegenden Teil seiner finanziellen Forderungen geltend zu machen, sondern könnte diese direkt bei der Arbeitgeberin geltend machen. Somit hat er ein aktuelles praktisches Interesse an der materiellen Prüfung des abweisenden Entscheides der Erstinstanz durch die Vorinstanz.

### **E. 3.5**

Streitgegenstand des Verfahrens ist nach dem Gesagten nicht nur die Frage, ob das Diplom erteilt werden kann, sondern es spielt unter diesen Umständen auch eine Rolle, wann das Diplom erteilt wurde. Zwar hätte der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt, den Entscheid der Vorinstanz abzuwarten, bevor er erneut zur Prüfung antritt. Dies kann aber, insbesondere bei einer langen Verfahrensdauer, nicht als zumutbar angesehen werden. Aus diesen Gründen kann dem Beschwerdeführer das aktuelle praktische Interesse an dem Entscheid, ob er die Prüfung bereits im ersten Anlauf bestanden hätte, nicht abgesprochen werden. Somit ist auch der Streitgegenstand nicht weggefallen.

### **E. 3.6**

Die Vorinstanz hat das Vorliegen eines aktuellen und praktischen Interesses daher zu Unrecht verneint und das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (vgl. zum Ganzen: BVGE 2007/12).

## **E. 4**

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Weisung, über den Entscheid der Erstinstanz materiell zu befinden.

## **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der unterliegenden Vorinstanz sind allerdings keine Verfahrenskosten

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

#### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer ist für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE). Die Entschädigung ist aufgrund der Akten und nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen, da der Beschwerdeführer für seine anwaltliche Vertretung keine Kostennote eingereicht hat (Art. 14 abs. 2 VGKE). Diese wird auf Fr. 1'500.- festgesetzt. Soweit eine Parteientschädigung nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann, wird sie der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.